



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Oktober 2025

Nummer 41

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
300	Genehmigung öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kamp-Lintfort, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn im Bereich der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung	S. 351
301	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E25 (Marco Wolf)	S. 3544
302	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - W20 (Philipp Laue)	S. 354
303	Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - NE36 (Christoph Hans-Willi Schlang)	S. 354
304	Gewässerschau an dem Gewässer Niers	S. 354
305	Offenlage der Antragsunterlagen für die Deichsanierung Aufhöhung rheinerner Deich Xanten-Birten	S. 354
306	Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	S. 356
307	Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	S. 358
308	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 15. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	S. 358
309	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	S. 359
310	Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2024 und Entlastung des Verbandsvorstehers	S. 362

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 300 Genehmigung öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kamp-Lintfort, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn im Bereich der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-Gkg-WES-89

Düsseldorf, den 29. September 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende

öffentlicht-rechtliche Vereinbarung der Städte Kamp-Lintfort, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn im Bereich der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kamp-Lintfort, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn im Bereich der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung
Ihr Bericht vom 03.09.2025

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kamp-Lintfort, der Stadt Rheinberg und der Stadt Neukirchen-Vluyn über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b) des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 /SGV.NRW.202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW wird die Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich veranlassen.
Das Amtsblatt kann unter dem Link
<https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Johannes Teitscheid

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Kamp-Lintfort, der Stadt Rheinberg und der Stadt Neukirchen-Vluyn

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung

Zwischen der Stadt Kamp-Lintfort, der Stadt Rheinberg und der Stadt Neukirchen-Vluyn wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 621) - in der aktuell gültigen Fassung - folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Rheinberg und die Stadt Neukirchen-Vluyn beauftragen die Stadt Kamp-Lintfort im Wege der Delegation mit der Bearbeitung von Aufgaben im Bereich der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung.

Nach § 48 Absatz 2 Ordnungsbehördengesetz NRW sind die kommunalen Ordnungsbehörden befugt, insbesondere zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer Kontrollen zur Einhaltung angeordneter Höchstgeschwindigkeiten an Gefahrenstellen durchzuführen. Das Ordnungsbehördengesetz NRW wird mittlerweile so ausgelegt, dass mehrere sogenannte mittlere kreisangehörige Kommunen bei der Verkehrsüberwachung zusammenarbeiten können.

Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 2.

§ 2 Aufgaben

Die Stadt Kamp-Lintfort übernimmt für die Stadt Rheinberg und die Stadt Neukirchen-Vluyn die Erledigung von Aufgaben im Rahmen der Geschwindigkeitsüberwachung.

Zur Durchführung der Aufgaben wird Folgendes vereinbart:

Die Einrichtung einer gebietsübergreifenden Bußgeldstelle und Durchführung aller Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich Vollstreckungsverfahren erfolgt vollständig in der Stadt Kamp-Lintfort, die hierzu alle notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen trifft.

Die Aktenführung erfolgt bei der Stadt Kamp-Lintfort. Der Schriftwechsel / die Bescheiderteilung erfolgt auf dem Kopfbogen der Stadt Kamp-Lintfort. Die EDV-Abwicklung erfolgt unter Verwendung der Gemeindekennzahl der Stadt Kamp-Lintfort.

Die Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt das Personal für die Geschwindigkeitsmessung (Innen- und Außenbereich). Weiterhin beschafft sie das technische Gerät und stellt die Überwachungstechnik bereit.

Die Stadt Rheinberg und die Stadt Neukirchen-Vluyn nehmen aufgrund ihrer jeweiligen Zuständigkeit weiter die folgenden Aufgaben wahr:

- Abstimmung der Einsatzkonzeption und Messstellen mit der Polizei,
- Ankündigung von Kontrollen in örtlichen Medien,
- örtliche Fahrerermittlungen nach Kennzeichenanzeigen, die nach einem Pass- und Personalausweisregisterabgleich notwendig werden.

§ 3 Personal

(1) Die Stadt Kamp-Lintfort stellt das für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 erforderliche Personal. Hierfür erhält die Stadt Kamp-Lintfort eine Kostenerstattung nach Maßgabe des § 4.

(2) Die Bereitstellung zusätzlichen oder die Reduzierung des Personals bzw. die Veränderung des Beschäftigungsanteiles einzelner Dienstkräfte für die in § 2 genannten Aufgaben sowie deren Dotierung kann nur einvernehmlich zwischen den Beteiligten erfolgen. In diesem Fall bedarf es keiner Anpassung der Vereinbarung.

§ 4 Kostentragung, Kostenerstattung

(1) Die Personal- und Personalnebenkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten für den in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis trägt die Stadt Kamp-Lintfort. Für diesen Personenkreis stellt die Stadt Kamp-Lintfort außerdem die erforderlichen

Räume, Büromöbel, Dienstkleidung sowie Ausstattungsgegenstände einschl. IT-Ausstattung.

(2) Die Stadt Rheinberg und die Stadt Neukirchen-Vluyn erstatten der Stadt Kamp-Lintfort halbjährlich zum 01.06. und 01.12. eines Jahres die nach Abs. 1 anfallenden Kosten auf der Grundlage der „Kosten eines Arbeitsplatzes“ nach den am 01.01. des Jahres veröffentlichten Werten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt). Als Maßgabe für die Kostenerstattung gelten die jeweiligen Einsatzzeiten in den Gebietskörperschaften. Die Einsatzzeiten werden mittels einer Fallpauschale abgerechnet.

(3) Die im Rahmen von Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder Zwangsvollstreckung anfallenden Verfahrenskosten werden unmittelbar von der Stadt Rheinberg und der Stadt Neukirchen-Vluyn getragen. Hierzu übersendet die Stadt Kamp-Lintfort die entsprechenden Rechnungen an die Stadt Rheinberg und die Stadt Neukirchen-Vluyn zur dortigen Begleichung.

(4) Bei der Kostenerstattung handelt es sich um einen Nettobetrag. Sofern auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus dieser Vereinbarung bei der Stadt als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen wird, schuldet die Stadt Rheinberg und die Stadt Neukirchen-Vluyn zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 5 Verteilung der Verwarnungsgelder und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder sowie erstattete Verfahrenskosten stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

(2) Die Stadt Kamp-Lintfort erstellt nach Ablauf eines jeden Haushaltjahres eine Abrechnung, aus der sich die Anzahl und die Höhe der Verwarnungsgelder und Bußgelder bezogen auf die jeweilige Kommune ergibt. Die eingehenden Verwarnungsgelder und Bußgelder sowie erstattete Verfahrenskosten werden zum Ende eines jeden Monats an die empfangsberechtigte Kommune überwiesen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

(1) Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2026 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann spätestens am 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung

vom 01.01. des dritten auf das Jahr der Kündigung folgenden Jahres erfolgen. Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

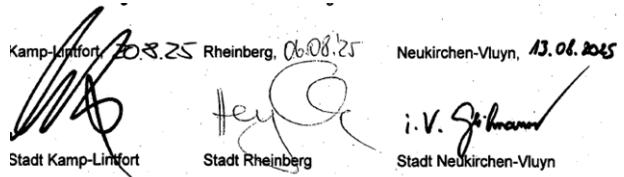
(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam.

(4) Weitere Bestimmungen werden unterjährig durch die Beteiligten abgestimmt. Die näheren Abstimmungen werden den Bürgermeistern gemäß § 41 (2) GO NRW übertragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens zum 01.01.2026. Die Beteiligten weisen in der für sie vorgeschriebenen Bekanntmachungsform auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde hin.



301 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E25 (Marco Wolf)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E25

Düsseldorf, den 25. September 2025

Mit Wirkung zum 01.12.2025 wurde Herr Marco Wolf für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 25 in Essen bestellt. Der Kehrbezirk Essen 25 umfasst die Essener Stadtteile Leithe, Kray und Steele.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.354

302 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - W20 (Philipp Laue)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-W20

Düsseldorf, den 25. September 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Philipp Laue für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 in Wuppertal bestellt. Der Kehrbezirk Wuppertal 20 umfasst Wuppertal Elberfeld.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.354

303 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - NE36 (Christoph Hans-Willi Schlang)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE36

Düsseldorf, den 24. September 2025

Mit Wirkung zum 01.10.2025 wurde Herr Christoph Hans-Willi Schlang zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Neuss 36 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.354

304 Gewässerschau an dem Gewässer Niers

Bezirksregierung Düsseldorf
54.01.03.06

Düsseldorf, den 29. September 2025

Die diesjährige Gewässerschau gem. § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 08. Juli 2016 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 findet im Regierungsbezirk Düsseldorf statt

am Mittwoch, dem 15. Oktober 2025 um 09:30 Uhr

Die Gewässerschau wird in Form einer Gewässerbegehung durchgeführt.

Streckenabschnitt 1
Plattenstraße/Schweinemarkt in MG-Wanlo Gewässer km 111,85 bis Stahlenend/Broicher Hofweg in MG-Wickrathberg Gewässer km 113,5

Streckenabschnitt 2 ab 12:00 Uhr
Krefelderstraße/An der Neuen Niers in MG-Neuwert Gewässer km 92,8 bis Grenzweg/Bebericher Straße in Willich Gewässer km 88,8

Die Gewässerschau ist öffentlich, es ist jedem Interessenten gestattet teilzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer für seine Beförderung zu den einzelnen Gewässerabschnitten in einem KFZ selbst zu sorgen hat.

Der Termin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Petra Knabben

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.354

305 Offenlage der Antragsunterlagen für die Deichsanierung Aufhöhung rheinerner Deich Xanten-Birten

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.01.43-28

Düsseldorf, den 01. Oktober 2025

Bekanntmachung

Aufhöhung rheinerner Deich Xanten-Birten zwischen Rheinstrom-km 821,0 und 822,5 - linkes Ufer -

Der Deichverband Duisburg-Xanten hat im Juli 2025 in der novellierten Fassung vom 05.06.2025

für das o. a. Sanierungsvorhaben einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist) gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 70 WHG die §§ 72 bis 78 VwVfG NRW.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG.

Gegenstand des Verfahrens ist die Aufhöhung des im Jahr 2000 errichteten Deich-abschnitts zwischen Rheinstrom-km 821,0 und 822,5 - linkes Ufer. Dieser ist aufzuhöhen, da durch den untertägigen Salzbergbau Senkungen eingetreten sind und zukünftig eintreten werden. Ziel der Deichaufhöhung ist der Schutz des Hinterlandes (Polder zwischen Duisburg-Baerl und Xanten) vor Hochwasserereignissen des Rheins.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne, Lagepläne
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Massenermittlung und Bodenbilanz
- Geotechnisches Gutachten und ergänzende Erkundungen
Genehmigungsstatistik Spundwände
- Grunderwerbsverzeichnis, Eigentümerliste
Grunderwerb
- Bericht zum Bodenschutzkonzept (BSK)
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Deichsanierung (UVS)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Deichsanierung (AFB)
- Fachbeiträge zu Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-Gebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ (DE-4305-301) und EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401))
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch die Gelegenheit zu dem Verfahren Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Verfahrens sowie seine Umweltauswirkungen ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 20.10.2025 bis einschließlich 19.11.2025

bei der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. Obergeschoss Neubau, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag – Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und bei der Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Fachbereich 1 Stadtentwicklung, Team 13 Räumliche Grundsatz- und Entwicklungsplanung, Raum 337, während folgender Zeiten:

Montag – Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

oder nach Abstimmung mit stadtteilplanung@wesel.de oder 0281 203-2457 oder -2324 oder -2424 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik “Aktuelle Offenlage“ in der Zeit vom 20.10.2025 bis einschließlich 19.11.2025 eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelagerten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW.

Ferner sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite www.beteiligung.nrw.de veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 19.12.2025**, bei
 - der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54B -, Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.01.43-28) oder
 - der Stadt Xanten, Sachgebiet Stadtplanung, Karthaus 2, 46509 Xanten oder
 - der Stadt Wesel, Fachbereich 1 Stadtentwicklung, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel oder
 - auf der Internetseite www.beteiligung.nrw.de

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5

VwVfG NRW). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem der Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben

haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Auf Grund der UVP-Pflicht des Vorhabens, weise ich darauf hin,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde ist.
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
 - dass die Auslegung der Planunterlagen die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.354

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden

306 Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die Sondersitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 10.10.2025 – 11:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- Schweigeminute für das verstorbene Mitglied der Verbandsversammlung, Herrn Wolfgang Seitz
 1. Formalia
 2. Vereidigung neuer Mandatsträger*innen
 3. Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 4. Aktuelles
 - . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 3. Vorlagen der Bezirksregierungen

4.	<u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss</u>	- Jahresabschluss zum 31.12.2024
4.1	1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie, Beschluss über die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen	16.6 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
5.	<u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität</u>	16.7 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
6.	<u>Fraktionsanträge</u>	16.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 – Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
7.	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>	16.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 – Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
.	Angelegenheiten nach RVR-Gesetz	16.10 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
8.	<u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen</u>	16.11 Dienstanweisung Finanzgeschäfte für die Finanzbuchhaltung beim Regionalverband Ruhr
9.	<u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss</u>	16.12 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt "Hoesch-Hafenbahn-Weg" (Gartenstadtradweg) Dortmund (I08300-001 - 1. BA / KTR 0700004)
10.	<u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität</u>	16.13 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
11.	<u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz</u>	16.14 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - Abgabe einer Einstandspflichterklärung für die Errichtung der Wertstoff-Recycling-Anlage Herten Süd (WeRA)
12.	<u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt</u>	16.15 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2024
13.	<u>Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation</u>	16.16 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH (TER) - Bürgschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen km 60,85 und 62,10 (Teil A) sowie km 66,07 und 67,03 (Teil B) der Strecke Hattingen - Wengern-Ost
14.	<u>Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün</u>	16.17 Anpassung der Verbandsordnung
15.	<u>Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss</u>	16.18 Anpassung der Geschäftsordnung
16.	Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung	
16.1	Herstellung des Benehmens mit der Mitgliedskörperschaften für die Nachtragssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026	
16.2	Verabschiedung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026	
16.3	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 - Revierpark Gysenberg Herne GmbH	
16.4	Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024	
16.4	Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH	

16.19 AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft
Ruhrgebiet mbH - AGR GmbH
- Konzernabschluss zum 31.12.2024

16.20 Bekanntgabe der in der Zeit vom
01.04.2025 - 30.06.2025 für das
Haushaltsjahr 2025 genehmigten
Haushaltsüberschreitungen

16.21 Fortschreibung der mittelfristigen
Ergebnis- und Finanzplanung für die
Jahre 2027-2029

16.22 Projekt- und Finanzberichtswesen zum
30.05.2025

16.23 Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses
zum 31.12.2024

17. Fraktionsanträge/Resolutionen

18. Anfragen und Mitteilungen

18.1 Anfragen

18.1.1 Antwort auf die Anfrage der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Anmietung von externen Büroflächen

18.1.2 Antwort auf die Anfrage der Fraktion
DIE LINKE:
Weiterführung der Ruhr:HUB GmbH
ohne Landesförderung

18.1.3 Anfrage der Ruhrgruppe
Umleitung bei Radwegen

18.1.4 Anfrage der AfD-Gruppe Seitz
Wahlkampagne "Wähl den Wandel"

18.1.4.1 Antwort auf die Anfrage der
AfD-Gruppe Seitz
Wahlkampagne "Wähl den Wandel"

18.2 Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung

20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

21. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 25.09.2025

Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.356

307 Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Johannes Ferstl ist am 12.09.2025 durch Mandatserhalt mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Arnd Cappell-Höpken als Nachfolger über die Reserveliste am 23.09.2025 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 29. September 2025

Garrett Duin
-Wahlleiter-
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.358

308 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 15. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung

zur Wahl der beratenden Mitglieder der 15. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des

Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 3 RVRG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2025 (GV.NRW. S. 136) i. V. m. § 3 der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 19. September 2005, zuletzt geändert am 01.01.2024, durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen

die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht

hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
 - Arbeitgeberverbände
 - Industrie- und Handelskammern
 - Handwerkskammern
 - Landwirtschaftskammern
 je eine*n Vertreter*in,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreter*innen,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
 - Sportverbände
 - Kulturverbände
 - anerkannten Naturschutzverbände
 - kommunalen Gleichstellungsstellen
 jeweils ein*e Vertreter*in.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerber*innen enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können dem

Regionaldirektor
des Regionalverbandes Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen
schriftlich Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Freitag, 14. November 2025

einreichen.

Essen, 29. September 2025

Garrelt Duin
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.358

309 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 04.07.2025 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 42.001.710,95 €
- mit einem Eigenkapital von 10.772.375,67 €
- mit einem Verlustausgleich von 13.362.000,00 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 1.325.860,75 €
- und einem Jahresfehlbetrag von 991.171,24 €

analog § 97 (2) i. V. m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresfehlbetrag von 991.171,24 € im Jahr 2025 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH:

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2024 hat sich RVR Ruhr Grün der Märkischen Revision GmbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.05.2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und

Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darauf hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Kommunalhaushaltsgesetz NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen Vorschriften für Kapitalgesellschaften, geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 kann zudem im Gremieninformationssystem des Regionalverbandes Ruhr eingesehen werden (Drucksache Nr. 14/2001).

Essen, den 26.08.2025

gez. Carsten Uhlenbrock
Betriebsleiter

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.359

310 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2024 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 08. Juli 2025

Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2024 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2024 für den NVN und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

16. September 2025

Freddy H e i n z e l
Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/offenzulegende_Unterlagen_NVN_2024.pdf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.362



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsermächtigung für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Ceciliengasse 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de